

Ausführungsbestimmungen für das Leistungssingen des FSB Stand 2009

- Das Leistungssingen findet im Abstand von zwei Jahren statt.
- Alle Chorgattungen (gemischter Chor, Männer-, Frauen, Kinder- und Jugendchor) können sich beteiligen.
- Nur Chöre, die mindestens drei Jahre bei der Geschäftsstelle als Mitgliedschor gemeldet sind, können teilnehmen.

-
- Die Ausschreibung erfolgt über die FSZ und zugleich auf der FSB-Homepage.
 - Die Chöre senden ihre Anmeldung für das Leistungssingen über den zuständigen Kreischorleiter an die Geschäftsstelle des FSB.
 - Die zwei Wahlchöre müssen beigelegt sein.

Wahlchöre sind: a) eine Originalkomposition (mit sechs Partituren) und
b) ein Volksliedsatz (mit sechs Partituren).

- Die Wahlchöre sollen im Schwierigkeitsgrad der gemeldeten Leistungsstufe entsprechen.
- Nur A-cappella-Werke sind zugelassen.
Ausnahme: Bei Kinderchören ist der Pflichtchor a cappella zu singen, die Wahlchöre können mit kleiner Instrumentalbesetzung aufgeführt werden. Der Musikausschuss entscheidet über die jeweilige Zulassung der Instrumente.
- Es ist nicht gestattet eigene Kompositionen und Bearbeitungen aufzuführen, auch nicht unter einem Pseudonym.
- Die bei einem Leistungssingen des FSB aufgeführten Werke dürfen vom gleichen Chor bei späteren Leistungssingen nicht Mehr wiederholt werden.

-
- Vorsitzende(r) und Chorleiter(in) geben eine Erklärung über die Chorstärke und die Chormitgliedschaft aller beteiligten Sänger(innen) ab. Der teilnehmende Chor verpflichtet sich durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Chorleiters die Richtlinien und Ausführungsbestimmungen des Leistungssingens anzuerkennen.
 - Ohne vollständige Unterlagen (Anmeldung, Erklärung, Wahlchöre) erfolgt keine Zulassung!
 - Rechtzeitig erhalten die Chöre für ihre gewählte Leistungsstufe kostenlos den Pflichtchor in der gemeldeten Chorstärke.

-
- Die Reihenfolge des Auftretens innerhalb der einzelnen Stufen bestimmt der Musikausschuss.
 - Das Leistungssingen beginnt mit der Leistungsstufe C, es folgt Stufe B. Die Stufe A beendet das Leistungssingen.
 - Termine und Programm des Leistungssingens werden rechtzeitig in der FSZ veröffentlicht.
 - Die Juroren bestimmt der Bundes-Chorleiter in Zusammenarbeit mit dem Musikausschuss.

-
- Nach Abschluss des Leistungssingens werden das Gesamtergebnis und die Durchschnittspunktzahl für die jeweiligen Bewertungskriterien dem Chor schriftlich mitgeteilt.
 - Der FSB kann vom Leistungssingen einen Bild- und Tonmitschnitt ausschließlich für dokumentarische Zwecke anfertigen.
 - Gemeldete Chöre, die nicht antreten, müssen die erhaltene Originalliteratur zurücksenden oder bezahlen.
 - Chöre, die aus fotokopierten Noten singen, obwohl noch GEMA-Schutz besteht, werden ausgeschlossen.